

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Carolina Immobilien

- 1.** Alle von Carolina Immobilien Anna und Vasile Miron Gbr. erteilten Informationen und Unterlagen inkl. der Objektnachweise sind ausschließlich für unsere Kunden bestimmt. Diese dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Weitergebenden im Falle des Zustandekommens eines Miet-/Kaufvertrag zur Zahlung der Provision in der ursprünglich vereinbarten Höhe.
- 2.** Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einverstanden. Die Carolina Immobilien Anna und Vasile Miron Gbr. ist befugt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die notwendigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten.
- 3.** Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben basieren auf uns erteilte Informationen. Wir sind bemüht, über die Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir aber nicht übernehmen.
- 4.** Der Provisionsanspruch des Maklers entsteht mit Abschluss eines rechtswirksamen Kaufvertrages bzw. Mietvertrages. Die Provision ist verdient, wenn ein Miet-/Kaufvertrag zustande gekommen ist und ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 5.** Ein Provisionsanspruch der Carolina Immobilien Anna und Vasile Miron Gbr. besteht auch bei Folgegeschäften, die innerhalb eines zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs seit dem Ursprungsvertrag abgeschlossen werden. Ein Folgegeschäft liegt dabei vor, wenn eine Erweiterung oder Veränderung der abgeschlossenen Vertragsgelegenheit eintritt.
- 6.** Tätigkeit für anderen Vertragsteil ist uns gestattet.
- 7.** Erfüllungsort/Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Maklers, so wie dies gesetzlich zulässig ist. Es gilt deutsches Recht.
- 8.** Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.